

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Vulktrans Förder- und Verschleißschutzservice GmbH

Geltungsbereich

Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur nach schriftlicher Anerkennung durch uns.

1. Vertragsinhalt

1.1 Angebote sind stets freibleibend. Proben, Muster und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend.

1.2 Der Umfang unserer vertraglichen Verpflichtungen bemisst sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Falls eine solche nicht erfolgt ist, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

1.3 Herstellungsbedingte oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen sind im Rahmen des branchenüblichen zulässig. Teillieferungen und -montagen sind zulässig, es sei denn, der Besteller würde dadurch unangemessen benachteiligt.

1.4 An Kostenschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten – ganz oder in Teilen - zugänglich gemacht werden. Zu unseren Angeboten gehörige Zeichnungen, Probemuster sowie Unterlagen sind, falls uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

1.5 Nachabreden sowie Änderungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Preise

2.1 Die Preise verstehen sich in EUR zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie gelten, wenn ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde, für unsere Lieferungen ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Nebenkosten nicht ein. Bei Montageaufträgen sind, soweit nichts anderweitig vereinbart wurde, die Transportkosten im Montagepreis enthalten. Soweit Stundensätze vereinbart werden, wird auch die Zeit für Anfahrt und Rückfahrt berechnet.

2.2 Entwürfe, Modelle, Zeichnungen, Probemuster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit einem Abzug von Skonto in Höhe von 2% nur auf den Materialkostenanteil zu leisten, danach bis 30 Tage ohne Abzug vorzunehmen.

3.2 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.3 Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe der von Banken berechneten Kreditkosten erhoben, mindestens aber Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes unter Unternehmern für Verzugszinsen. Weitere Schadenersatzansprüche werden hierdurch nicht berührt. Etwaige Rabatte und sonstige Vergünstigungen entfallen.

3.4 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder liegen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers, so können wir Vorauszahlungen und sonstige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückhalten, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Bestellers zurückholen und vom Vertrag nach angemessener Fristsetzung zurücktreten.

4. Liefer- und Montagetermine und -fristen

4.1 Termine und Fristen für Lieferungen und Montagen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Besteller seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat bzw. vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat bzw. anderen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Weitere Voraussetzung für ihre Einhaltung ist richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, sofern wir sie mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfaltspflicht ausgewählt haben.

4.2 Kommen wir mit der Lieferung und/oder der Montage in Verzug und ist eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist ungenutzt verstrichen, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers. Auf Ziffer 7. wird diesbezüglich verwiesen.

4.3 Die Liefer- und Montagefrist verlängert sich angemessen, wenn für uns unvorhergesehene Hindernisse eintreten, z.B. gesetzliche oder behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung von Energie und Rohstoffen, Streik und Aussperrung.

5. Versand, Gefahrenübergang

5.1 Ein Versand unserer Artikel erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers an dessen Adresse. Werden abweichende Abladestellen vereinbart, liegt das Risiko der Erreichbarkeit beim Besteller. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen wählen wir Verpackung, Versandweg und Versandart.

5.2 Die Gefahr geht bei Auslieferung der Ware an den Transportführer auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frei Haus Lieferungen und Selbstabholung. Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Bestellers und für dessen Rechnung geschlossen.

5.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie mangelhaft sind, vom Besteller unabhängig von bestehenden Gewährleistungsansprüchen zunächst entgegenzunehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten und/oder montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum. Dies gilt auch für den Fall, dass unser Lieferumfang mit fremden Produkten vermischt oder vermischt wird bzw. mit fremdem Grund und Boden fest verbunden wird. Verlängerter Eigentumsvorbehalt ist vereinbart. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle werden die

Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, unsere Rechte zu sichern, insbesondere seinerseits einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an uns ab. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

6.2 Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Besteller oder im Auftrag des Bestellers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung wesentliche Bestandteile eines anderen Gegenstands oder Grundstücks eines Dritten, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten etwa entstehende Forderungen aus der Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek, an uns ab.

6.3 Werden die Vorbehaltsgegenstände durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung wesentliche Bestandteile eines anderen Gegenstands oder Grundstücks des Bestellers, so tritt der Besteller schon jetzt die aus einer Veräußerung des Gegenstands oder des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderungen mit allen Nebenrechten an uns anteilig ab. Wir erwerben Miteigentumsanteile oder Forderungsanteile am neuen Gegenstand in Höhe des Wertes der Lieferung im Verhältnis zum Gesamtwert der Sache.

6.4 Übersteigt der Wert der für uns bestellten Sicherheiten unsere Forderung nicht nur vorübergehend mit insgesamt mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

7. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

7.1 Die von uns hergestellten, gelieferten und montierten Förderbänder und etwaige andere Waren sind verschleißanfällig. Schäden oder Mängel, die auf üblichem Verschleiß oder unsachgemäßer mechanischer Einwirkung, etwa fehlerhafter Bedienung, fehlerhafter Konzeption, Defekten der Förderanlage oder dem Hineingelangen von scharfen Gegenständen in die Förderanlage zurückzuführen sind, und zur Beschädigung oder dem vorzeitigen Verschleiß unserer Förderbänder führen, werden nicht von uns übernommen.

7.2 Ist ein Gewährleistungsfall gegeben, so haben wir nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder Ersatz zu montieren oder anderweitig nachzubessern. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Lassen wir bei Lieferung oder Montage neu hergestellter Sachen eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zwei Mal fehl, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziffer 7.5.

7.3 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt und/oder Montage der Ware schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung und/oder Montage schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Lieferung und Montage als ordnungsgemäß erbracht. Weitergehende Untersuchungs- und Rümpflichten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

7.4 Warenrücksendungen bedürfen der beiderseitigen Vereinbarung. Für Beschädigungen auf dem Rücktransport haftet der Besteller, es sei denn, er hat alle für die ordnungsgemäße Rücksendung erforderliche Sorgfalt angewandt.

7.5 Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem gelieferten oder montierten Gegenstand selbst entstanden sind und/oder für Folgeschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird, nämlich in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung von Kardinalpflichten oder bei Verletzung des Lebens, von Körper und Gesundheit. Der Haftungsausschluss gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, wenn diese mit vertraglichen Schadenersatzansprüchen in Anspruchskonkurrenz stehen. Jegliche Schadenersatzansprüche sind auf die typischerweise bei dem jeweiligen Vertrag entstehenden und voraussehbaren Schäden beschränkt. Darüber hinaus ist unsere Haftung in jedem Fall auf die von uns abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung (derzeit 5 Millionen € pro Versicherungsfall) begrenzt, bei Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschäden sowie Umweltschäden maximal auf 1 Million € Schadenssumme. Dies gilt auch für die erweiterte Produkthaftungspflicht.

7.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei Mängeln und Schäden, die durch falsche Beratung oder im Rahmen der Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen entstanden sind.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz des Lieferers. Ausschließlicher Gerichtsstand, für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten mit Unternehmern, ist das für den Lieferer örtlich und sachlich zuständige Gericht.

8.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

9. Teilunwirksamkeit

Auch bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsabreden oder -bedingungen bleibt der Vertrag zwischen Lieferer und Besteller sowie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.